

Änderung der Verordnung des Regierungsrates über die Maturitätsabteilung an den thurgauischen Kantonsschulen (MKV)

vom 24. Mai 2022

I.

Der Erlass RB 413.226 (Verordnung des Regierungsrates über die Maturitätsabteilung an den thurgauischen Kantonsschulen [MKV] vom 6. Juli 1999) (Stand 1. August 2021) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Verordnung über die Maturitätsabteilung an den thurgauischen Kantonsschulen (MKV)

§ 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2, Abs. 3 (geändert)

¹ Für die Semesterpromotion gilt: Wer bei der Promotion die Bedingungen für eine definitive Promotion nicht erfüllt, wird für das nächste Semester provisorisch befördert, sofern die Schülerin oder der Schüler bei der vorhergehenden Promotion definitiv befördert wurde und an der Kantonsschule nicht mehr als einmal provisorisch befördert worden ist.

^{1bis} Eine Schülerin oder ein Schüler der 1. Klasse wird am Ende des ersten Semesters von der Schule gewiesen, wenn in den für die Promotion massgebenden Fächern mehr als vier Noten unter 4 vorliegen. Eine Repetition ist nicht möglich.

² Für Kantonsschulen mit Jahrespromotion gemäss § 3a Abs. 1 Ziff. 2 gilt:

1. (geändert) Ende der ersten drei Semester gilt Abs. 1 und Abs. 1bis.

³ Für Kantonsschulen mit Jahrespromotion gemäss § 3a Abs. 1 Ziff. 3 gilt:

1. (geändert) Ende der ersten fünf Semester gilt Abs. 1 und Abs. 1bis.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Diese Änderung tritt auf den 1. Februar 2023 in Kraft.



Die Präsidentin des Regierungsrates

M. Cini

Der Staatsschreiber

R. S.